

25.05.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 114688 - vom 21. Mai 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 4. Mai 1999 angenommen.

EntschlieÙung zu den Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam) (C4-0134/99 - SEK(99)0581 - C4-0219/99)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - unter Hinweis auf den am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Union,
 - in Kenntnis der Dokumente der Kommission mit einer Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit vorläufiger Angabe einer eventuellen neuen Rechtsgrundlage und eines eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (C4-0134/99 - SEK(99)0581 - C4-0219/99),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Januar 1994 zur Anwendung des Vertrags über die Europäische Union auf die dem Rat zum 31. Oktober 1993 vorliegenden Vorschläge, deren Rechtsgrundlage und/oder Verfahren aufgrund seines Inkrafttretens geändert werden muß⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Schreiben des Parlamentspräsidenten an den Präsidenten des Rates vom 13. und 26. April 1999 zur Umsetzung des Vertrags von Amsterdam,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0255/99),
- A. in der Erwägung, daß der neue Vertrag keine Übergangsbestimmungen über die weitere Behandlung der anhängigen Beschlußverfahren enthält, und die Organe diesem Umstand dadurch abhelfen müssen, daß sie sich auf die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts berufen, was bedeutet,
- die durch die Anpassung an Geist und Inhalt des neuen Vertrages entstandenen neuen institutionellen Änderungen bestmöglich zu nutzen, um dafür zu sorgen, daß den vertraglich festgelegten neuen politischen Zielen, die zur Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens geführt haben, voll entsprochen wird,
 - den durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Grundsatz der Verfahrensökonomie zu wahren, zumal dies eine politische Verpflichtung dem Bürger gegenüber darstellt,
- B. in der Erwägung, daß sich die neuen Ziele der Union auf Tragweite und Inhalt der anhängigen Rechtsakte auswirken; dabei handelt es sich insbesondere um Vorschläge in den Bereichen:
- die schrittweise Einführung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (neuer Titel IV EGV), wodurch die Vorschläge in den Bereichen freier Personenverkehr, Visa,

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 14.2.1994, S. 175.

- Einwanderung, Asyl und justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die bislang im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit behandelt wurden, im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens und einer gemeinschaftlichen Zielsetzung neu konzipiert werden
- positive Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung (neue Artikel 12 und 13 EGV)
 - Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 6 EUV)
 - Transparenz öffentlichen Handelns (neuer Artikel 255 EGV)
 - Schutz der Privatsphäre (neuer Artikel 286 EGV)
 - Erlass von Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Artikel 29 EUV)
 - Erlass von Maßnahmen gegen Terrorismus, Menschenhandel und Straftaten gegenüber Kindern, Drogen- und Waffenhandel, Bestechlichkeit und Betrug (Artikel 29 EUV)
 - Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen (Artikel 65 EGV)
 - Maßnahmen zur Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Betrugereien (Artikel 280 EGV)
 - Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut (Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe a EGV)
 - Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz (Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b EGV),
- C. in der Erwägung, daß es verpflichtet ist, die neuen, im Vertrag vorgesehenen institutionellen Zuständigkeiten voll wahrzunehmen, und zwar insbesondere, wenn
- das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt,
 - es erstmals an den Entscheidungen des Rates im Rahmen des Verfahrens der Konsultation (beispielsweise Artikel 65 EGV) mitwirkt,
- D. in der Erwägung, daß das Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Mitgesetzgeber und gemeinsam mit dem Rat für den jeweiligen Rechtsakt politisch verantwortlich ist und daß seine Beteiligung sowohl an der Konzeption als auch am Erlass dieses Rechtsakts aus einem interinstitutionellen Gleichgewicht folgt, das ganz anders ist als dasjenige, das die Verträge für andere Legislativverfahren vorsehen, für die der Rat die alleinige Endverantwortung trägt,
- E. in der Erwägung, daß das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam zu dreierlei Änderungen hinsichtlich der beim Rat anhängigen Legislativvorschläge geführt hat:
- Änderung des Rechtsrahmens infolge der Festlegung neuer Ziele der Union (Beispiel: Titel IV des EG-Vertrags)
 - Änderung der Rechtsgrundlage ohne Verfahrensänderung (Beispiel: Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 100 a, der auf 152 zu stützen ist, da er die öffentliche Gesundheit betrifft),
 - Änderung des Legislativverfahrens (Beispiel: Verkehrssektor - Artikel 75 (Zusammenarbeit) wurde zu Artikel 71 (Mitentscheidung)),
- F. in der Erwägung, daß in den drei vorgenannten Fällen das Legislativverfahren immer dann, wenn die im Vertrag vorgenommene Änderung zu einer Veränderung der Art des Aktes und einer grundsätzlich andersgearteten Beteiligung des Parlaments an diesem Verfahren führt (beispielsweise Einführung neuer Gemeinschaftskompetenzen bzw. Einführung des Mitentscheidungsverfahrens), mit dem Inkrafttreten des Vertrages beginnen muß,
- G. in der Erwägung, daß der Vertrag insofern in einer außergewöhnlichen politischen Situation in Kraft trat, als die Kommission zurückgetreten ist und das Europäische Parlament seine letzte Tagung vor den Europäischen Wahlen am 13. Juni 1999 abhält,
- H. in der Erwägung, daß der Vertrag in einigen Fällen, in denen das Mitentscheidungsverfahren gilt, die obligatorische Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses

der Regionen vorsieht, und diese Anhörung abgesehen von ihren rechtlichen Konsequenzen insofern wichtige politische Folgen hat, als sie zu einer stärkeren Mitwirkung der Beteiligten an der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Rechtsakte beiträgt; dabei verpflichtet sich das Parlament als Mitgesetzgeber, über die uneingeschränkte Einhaltung dieses Verfahrens zu wachen,

- I. in der Erwägung, daß die Organe im Interesse des Bürgers für dringliche Rechtsakte, die aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages im Mitentscheidungsverfahren behandelt werden, gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ein beschleunigtes Verfahren vorsehen müßten, sofern diese Rechtsakte von besonderem politischem Interesse und die Befugnisse des Europäischen Parlaments sowie der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt sind,
 - J. in der Erwägung, daß die Union nur über begrenzte Einzelkompetenzen verfügt und daher jeder Akt der Gemeinschaft auf einer Vertragsbestimmung fußen muß, durch die sie zum Handeln befugt und das zu befolgende Verfahren festgelegt wird; ferner in der Erwägung, daß die Entscheidung für die Rechtsgrundlage eines Aktes gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs auf der Grundlage objektiver, gerichtlich überprüfbarer Kriterien erfolgen muß,
 - K. in der Erwägung, daß gemeinschaftliche Rechtsakte gemäß demjenigen Verfahren zu erlassen sind, das in der die angemessene Rechtsgrundlage darstellenden Bestimmung enthalten ist, und zwar in der Fassung, in der diese zum Zeitpunkt des endgültigen Erlasses des Rechtsaktes in Kraft ist,
1. nimmt die von der Kommission übermittelten Legislativvorschläge zur Kenntnis und geht grundsätzlich davon aus, daß alle Legislativvorschläge, die sich in Richtung des Mitentscheidungsverfahrens entwickelt haben, zum 1. Mai 1999 angelaufen sind;
 2. hält es angesichts der derzeitigen politischen Umstände im Zusammenhang mit dem Abschluß seiner vierten Amtsperiode für sinnvoll, daß das nächste Parlament die Mehrzahl der Rechtsvorschläge bestätigen sollte, die im Rahmen von Legislativverfahren erlassen wurden, für die das Mitentscheidungsverfahren ansteht;
 3. ist jedoch der Ansicht, daß insbesondere die dringlichen, im Mitentscheidungsverfahren zu behandelnden Legislativvorschläge in einem beschleunigten Verfahren (noch während der Tagung im Mai 1999) zum Abschluß gebracht werden könnten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Kommission hat den Legislativvorschlag gemäß Artikel 251 EGV dem Parlament und dem Rat unterbreitet;
 - das Parlament hat seine noch vor dem Inkrafttreten des Vertrages in erster Lesung abgegebene Stellungnahme bestätigt;
 - der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt bestätigt bzw. den Legislativvorschlag gegebenenfalls gebilligt, falls er die Abänderungen des Parlaments übernehmen kann;
 - das Parlament hat gegebenenfalls den gemeinsamen Standpunkt gebilligt (Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe a EGV);
 - Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen sind gegebenenfalls im Rahmen eines Sonderverfahrens gehört worden;
 4. begrüßt es, daß die Kommission versprochen hat, so bald wie möglich geänderte Vorschläge zu unterbreiten, um insbesondere den bereits im Rahmen anderer Legislativverfahren von Parlament und Rat abgegebenen Stellungnahmen Rechnung zu tragen;
 5. bekräftigt seine politische Bereitschaft zu einer loyalen Zusammenarbeit mit den übrigen Organen bei der Durchführung der ersten Phase des Mitentscheidungsverfahrens, wie es in Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags vorgesehen ist;

6. weist darauf hin, daß gemäß diesem Verfahren insbesondere in den Bereichen Soziales, Energie, Umwelt und Verkehr der Ausschuß der Regionen und/oder der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu hören sind, und fordert im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit, daß diese beiden Organe die Möglichkeit erhalten, so rasch wie möglich ihre Stellungnahme abzugeben;
7. behält sich das Recht vor, erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Stellungnahme abzugeben, vor allem, wenn es um Themen geht, zu denen die Kommission geänderte Vorschläge vorlegen muß, weil u.a. eine neue Rechtsgrundlage vorgesehen ist (Beispiel: Artikel 152);
8. fordert die Kommission in bezug auf die Vorschläge im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Titel IV des EG-Vertrags) auf, Legislativvorschläge unter gebührender Berücksichtigung des geänderten Charakter der jeweiligen Rechtsakte vorzulegen;
9. nimmt die Leitlinien zu den Änderungen der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens, die in dem einschlägigen Kommissionsdokument enthalten sind, zur Kenntnis, vorbehaltlich der späteren Anwendung der für die Prüfung von Rechtsgrundlagen geltenden Bestimmungen seiner Geschäftsordnung auf bestimmte Vorschläge;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof, dem Ausschuß der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.